

Teilrevision Personal- und Besoldungsstatut

(Beilage zum Bericht und Antrag der GRPK vom 29. August 2019)

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 1 Allgemeines	Dieses Personal- und Besoldungsstatut (nachfolgend Statut genannt) regelt das Anstellungsverhältnis sämtlicher städtischer Angestellten, sofern nicht übergeordnetes bzw. spezielles Recht vorgeht, sowie die Entschädigung von Behörden und Funktionen.	Unverändert		
Art. 2 Obligationenrecht	Enthält dieses Statut einschliesslich Ausführungserlasse keine Regelung, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss und abschliessend anzuwenden. ⁴	Unverändert		
Art. 3 Angestellte	Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Stadt Wädenswil stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.	Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Stadt Wädenswil stehen.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 4 Anstellungs- instanz / Besoldungskom- petenz	Die Anstellung des Personals sowie die Festlegung der Besoldung erfolgen grundsätzlich durch den Stadtrat, soweit nicht spezielle Verordnungen oder Erlasse etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist. Der Stadtrat kann die Anstellungs- und Besoldungskompetenz delegieren.	Die Anstellung des Personals sowie die Festlegung der Besoldung erfolgen grundsätzlich durch den Stadtrat, soweit nicht spezielle Verordnungen oder Erlasse etwas anderes bestimmen. Absatz 2 unverändert.		
Art. 5 Zuständigkeit	Der Stadtrat bestimmt die Personalpolitik.	Unverändert		
Art. 6 Mitspracherecht	Das Personal und seine Verbände haben ein Mitspracherecht in allgemeinen Personal- und Besoldungsfragen, insbesondere bei Schaffung neuer oder Änderung bestehender Personalvorschriften. Als Personalverband wird anerkannt, wenn er einen wesentlichen Teil des Personals vertritt.	Aufgehoben		
Art. 7 Gesamtarbeits- verträge	Gesamtarbeitsverträge werden keine abgeschlossen.	Unverändert		
Art. 8 Rechtsnatur	Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	Unverändert		
Art. 9 Stellenpläne	Der Stadtrat legt den Stellenplan fest.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 10 Begründung	Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet. In begründeten Fällen kann die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbart werden, z.B. für Lehrverhältnisse oder stundenweise Beschäftigungen. Der Vertrag kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Statut abweichen.	Unverändert		
Art. 11 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen	Verlangt die Stadt von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis eingegangen.	Unverändert		
Art. 12 Stellenausschreibung	Offene Stellen werden, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung als gegeben oder angezeigt erscheint, in der Regel öffentlich ausgeschrieben.	Unverändert		
Art. 13 Allgemein	Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.	Das Arbeitsverhältnis wird grundsätzlich unbefristet begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind begründet zulässig.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 14 Probezeit	Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann beidseitig innert 7 Tagen gekündigt werden. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllen einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.	Absatz 1 unverändert. Absatz 2 unverändert. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllen einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht (zum Beispiel Militärdienst) wird die Probezeit entsprechend verlängert.		
Art. 15 Zuweisung anderer Arbeit/ Versetzung	Angestellten können, sofern es der Dienst oder der Personaleinsatz erfordern, andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeiten ausserhalb des angestammten Aufgabengebietes zugewiesen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Angestellte an einen andern Arbeitsplatz versetzt werden. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit besondere Rücksicht zu nehmen.	Angestellten können, sofern es der Dienst oder der Personaleinsatz erfordern, andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeiten ausserhalb des angestammten Aufgabengebiets zugewiesen werden. Grundlage bildet die Stellenbeschreibung. Absatz 2 unverändert.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 16 Vorsorgliche Massnahmen	Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.	Unverändert	a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur <i>fristlosen</i> Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,	
Art. 17 Arbeitszeugnis	Die Angestellten können von der Stadt jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten ausspricht. ⁴	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 18 Beendigungs- gründe	Das Arbeitsverhältnis endet durch: a) Kündigung b) Ablauf einer befristeten Anstellung c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen d) Auflösung aus wichtigen Gründen e) Altersrücktritt f) Entlassung altershalber, invaliditätshalber g) Tod h) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten.	Das Arbeitsverhältnis endet durch: a) Kündigung b) Ablauf einer befristeten Anstellung c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen d) Auflösung aus wichtigen Gründen e) Altersrücktritt f) Entlassung altershalber, invaliditätshalber g) Tod h) Aufgehoben	d) <i>Fristlose</i> Auflösung aus wichtigen Gründen	
Art. 19 Kündigungsfrist	Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit 3 Monate, jeweils auf Ende eines Kalendermonats. Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 20 Zuständigkeit	Kündigungen seitens der Stadt werden grundsätzlich durch den Stadtrat auf Antrag der Abteilungen ausgesprochen. Der Stadtrat kann die Kompetenz delegieren.	Unverändert		
Art. 21 Kündigungs- schutz	Eine Kündigung durch die Stadt wird schriftlich und begründet mitgeteilt. Die Kündigung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Erweist sich für die Stadt eine Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung.⁴ Eine Wiedereinstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---------	-------------------------------	-----------------	---	---

Art. 22 Kündigungsgründe wegen mangelnder Leistung und Fehlverhalten	Ein sachlich zureichender Grund liegt insbesondere vor bei a. ungenügenden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten; b. Stellenaufhebung. Im Übrigen ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. ⁴	Unverändert		
Art. 23 Kündigung zur Unzeit	Aufgehoben ⁴	Unverändert		
Art. 24 Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts	Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz.	Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz), ausgenommen der 3. Abschnitt, Besondere Bestimmungen für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 25 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen	Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhalten von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben das Fortsetzen des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Absatz 3 aufgehoben. ⁴	Unverändert		
Art. 26 Angestellte auf Amtsdauer	Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer. Die auf Amtsdauer Gewählten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Stadt beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.	Aufgehoben		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 27 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Statuts aufgelöst werden. Absatz 2 aufgehoben. ⁴	Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Statuts jederzeit aufgelöst werden. Absatz 2 unverändert.		
Art. 28 Entlassung altershalber und infolge Invalidität	Angestellte scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst. Das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität richtet sich nach kantonomer Ordnung.	Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Mitarbeitende, welche nicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert sind, scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst. Absatz 2 unverändert.		
Art. 29 Ablauf der befristeten Anstellung	Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung auf den vereinbarten Termin. Wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt, teilt dies die Anstellungsinstanz der betroffenen Person rechtzeitig mit.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 30 Abfindung ⁴	Angestellte, deren Stelle aufgehoben wird und denen intern keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann, haben Anspruch auf eine Abfindung. Voraussetzungen dafür sind mindestens 10 Dienstjahre bei der Stadt sowie ein Mindestalter von 45 Jahren. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor Erreichen des Mindestalters und mit weniger als 10 Dienstjahren ausgerichtet werden. Die Abfindung wird vom Stadtrat festgesetzt und beträgt im Einzelfall zwischen ein und sechs Monatslöhnen. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, das Lebensalter, allfällige Unterstützungspflichten, die Arbeitsmarktchancen sowie die Dienstzeit.	Unverändert	Angestellte, deren Stelle aufgehoben wird und denen intern keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann, haben Anspruch auf eine Abfindung. Voraussetzungen dafür sind mindestens 10 Dienstjahre bei der Stadt sowie ein Mindestalter von 45 Jahren. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor Erreichen des Mindestalters und mit weniger als 10 Dienstjahren ausgerichtet werden. Die Abfindung wird vom Stadtrat festgesetzt und beträgt im Einzelfall zwischen ein und sechs Monatslöhnen. <i>Als Monatslohn gilt ein Zwölftel des zuletzt bezahlten Jahres-Bruttolohnes.</i> Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, das Lebensalter, allfällige Unterstützungspflichten, die Arbeitsmarktchancen sowie die Dienstzeit.	

(Fortsetzung) Art. 30 Abfindung ⁴	Wo nötig und sinnvoll, übernimmt die Stadt zusätzlich die Beratungskosten für ein "Outplacement".		<i>Die Abfindung wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.</i> <i>Angestellten, denen durch die Stadt eine zumutbare neue Anstellung angeboten oder vermittelt werden kann, wird die Abfindung unabhängig vom bisherigen und neuen Beschäftigungsgrad um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen gekürzt. In den übrigen Fällen wird die Abfindung um die Hälfte des während der Abfindungsdauer erzielten Erwerbseinkommens gekürzt; hierzu zählen namentlich auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Sofern im Zeitpunkt der Ausbezahlung keine Kürzung erfolgt, erkundigt sich die Stadt nach Ablauf der Abfindungsdauer nach dem erzielten Einkommen und verfügt nötigenfalls eine Rückforderung.</i> Wo nötig und sinnvoll, übernimmt die Stadt zusätzlich die Beratungskosten für ein "Outplacement".	
--	--	--	--	--

(Fortsetzung) Art. 30 Abfindung ⁴	Leistungen der Pensionskasse werden erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird, ausgesprochen. Absatz 5 aufgehoben. ⁴		Leistungen der Pensionskasse werden erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird, ausgesprochen. Absatz 5 aufgehoben. ⁴	
--	--	--	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---------	-------------------------------	-----------------	---	---

Art. 31 Sozialplan	Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Stadtrat einen Sozialplan erstellen.	Unverändert		
Art. 32 Lohn	Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit. Pikettendienst gilt nicht als Arbeitszeit und wird separat entschädigt. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit. Pikettendienst sowie der Einsatz bei Wahlen und Abstimmungen gelten nicht als Arbeitszeit und werden separat entschädigt. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.		
Art. 33 Besoldungsrahmen	Die Besoldungen des Personals werden im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen 1 bis und mit 24 festgesetzt.	Die Besoldungen des Personals werden im Rahmen der kantonalen Lohnklassen 1 bis und mit 25 festgesetzt.	<i>Die Besoldungen des Personals werden im Rahmen der kantonalen Lohnklassen 1 bis und mit 24 festgesetzt.</i>	
Art. 34 Einreihungsplan	Der Stadtrat erlässt einen Einreihungsplan mit Richtpositionen gestützt auf eine analytische Arbeitsplatzbewertung.	Der Stadtrat erlässt einen Einreihungsplan mit Richtpositionen.		
Art. 35 Stelleneinreihung	Jede Stelle wird gemäss Einreihungsplan in eine Lohnklasse eingereiht.	Unverändert		
Art. 36 Lohnklassen und Stufen	Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.	Die Lohnklassen und Lohnstufen richten sich nach dem Schema des Kantons.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 37 Anfangslohn, Anlaufstufen	Aufgehoben ⁴	Unverändert		
Art. 38 Stufenanstiege / Beförderungen	Der Stadtrat regelt die Lohnentwicklung, insbesondere die Voraussetzungen für Lohnerhöhungen und auch Rückstufungen. ⁴ Absatz 2 bis 5 aufgehoben. ⁴	Unverändert		
Art. 39 Rückstufung	Aufgehoben ⁴	Unverändert		
Art. 40 Generelle Lohnanpassungen	Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktion gelten auch für das Personal der Stadt Wädenswil.	Unverändert		
Art. 41 Individuelle Lohnanpassungen	Über individuelle Lohnerhöhungen entscheidet der Stadtrat. Er folgt dabei allgemein den Vorgaben für die Staatsangestellten unter Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt.	Unverändert		
Art. 42 Leistungszulagen / -anreize	Der Stadtrat kann besondere Leistungen oder ausserordentliche Stellvertretungseinsätze mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 43 Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Angestellter	Der Stadtrat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf 15% über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.	Unverändert		
Art. 44 Lohn für Teilzeitangestellte, Stundenlohn	Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Beschäftigungsgrad. Für Teilzeitangestellte kann der Stadtrat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Ferien, Freitage und 13. Monatslohn eingerechnet und ausgewiesen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anstellungsbedingungen.	Unverändert		
Art. 45 Dienstaltersgeschenke / Kinderzulagen	Dienstaltersgeschenke und Kinderzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt wie dem Staatspersonal.	Unverändert		
Art. 46 Dienstauslagen, Spesen	Der Stadtrat regelt die Entschädigung für Dienstauslagen und Spesen.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 47 Besoldungsnachgenuss	Im Todesfalle von Angestellten wird den Hinterlassenen die volle Besoldung im Sterbemonat und den drei folgenden Monaten ausgerichtet. Als Hinterlassene des Verstorbenen/der Verstorbenen gelten der Ehegatte/die Ehegattin, minderjährige Kinder, ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Geschwister und Enkel, wenn sie von ihm/ihr regelmässig unterstützt worden sind.	Im Todesfalle von Angestellten wird den Hinterlassenen im Sinne der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung die volle Besoldung im Sterbemonat und den drei folgenden Monaten ausgerichtet. Absatz 2 aufgehoben.		
Art. 48 Wohnsitz	Grundsätzlich besteht für die Angestellten freier Wohnsitz. Wenn es sich zur Dienstaussübung als notwendig erweist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme in Wädenswil verpflichten.	Unverändert		
Art. 49 Mitarbeiterbeurteilung	Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Mitarbeitergespräche/-beurteilungen. Der Stadtrat regelt Einzelheiten.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 50 Mitsprache	Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Angestellten das Recht auf Vernehmlassung zu.	Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Angestellten sowie seinen Personalverbänden das Recht auf Vernehmlassung zu. Als Personalverband wird anerkannt, wenn er einen wesentlichen Teil des Personals vertritt.		
Art. 51 Grundsatz	Die Angestellten orientieren sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und erfüllen ihre Aufgaben innerhalb der Gesetzesnormen effizient und wirtschaftlich. Auf das Wohl der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Angestellten haben anstands- und rücksichtsvoll miteinander umzugehen und die persönlichen Grenzen der Mitarbeitenden zu respektieren.	Die Angestellten richten sich nach dem Leistungsauftrag der Verwaltung und erfüllen ihre Aufgaben innerhalb der Gesetzesnormen effizient, wirtschaftlich sowie dienstleistungsorientiert. Absatz 2 unverändert.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 52 Annahme von Geschenken	Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder Funktion stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	Unverändert		
Art. 53 Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht	Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	Unverändert		
Art. 54 Arbeitszeit, Überzeit	Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit richtet sich nach kantonalem Recht. Der Stadtrat erlässt ein Arbeitszeitreglement und ordnet die Abgeltung von Überzeit. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sowie über die vereinbarte Arbeits-	Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit richtet sich nach kantonalem Recht. Der Stadtrat regelt die Abgeltung von Überzeit. Absatz 2 unverändert.		

(Fortsetzung) Art. 54 Arbeitszeit, Über- zeit	zeit hinaus zur Arbeitsleistung ver- pflichtet werden, wenn es die Auf- gabenerfüllung erfordert.			
--	---	--	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 55 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter	Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist zulässig, wenn die Tätigkeit die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über die Ausübung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes ist die Anstellungsinstanz zu informieren. Wird vereinbarte Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz erforderlich. Diese kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und/oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.	Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist zulässig, wenn die Tätigkeit nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über die Ausübung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes ist die Anstellungsinstanz zu informieren. Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz erforderlich. Diese kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und/oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.		
Art. 56 Vertrauensärztliche Untersuchung	Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	Unverändert		
Art. 57 Arbeitsfreie Tage	Neben den allgemeinen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Ruhetagen gelten als arbeitsfrei: Berchtoldstag, Fasnachtsmontag und Chilbimontag.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 58 Ferien, Ferienbezug, Kürzung Ferienanspruch	Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu: Bis zum 59. Altersjahr inkl. Lernende 5 Wochen. ⁵ (4 Wochen bis 31.12.2011, ausser Lernende sowie Angestellte bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen) Von Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird 6 Wochen. Ferien sind grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu beziehen. Die ausnahmsweise Übertragung auf das Folgejahr regelt der Stadtrat. Der Stadtrat regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen.	Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu: Bis zum 54. Altersjahr inkl. Lernende 5 Wochen. ⁵ Von Beginn des Kalenderjahres, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird 6 Wochen. Absatz 2 unverändert. Absatz 3 unverändert.	<i>Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</i> <i>Bis zum 59. Altersjahr inkl. Lernende 5 Wochen. ⁵ (4 Wochen bis 31.12.2011, ausser Lernende sowie Angestellte bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen)</i> <i>Von Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird 6 Wochen.</i> Absatz 2 unverändert. Absatz 3 unverändert	

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 59 Barabgeltung der Ferien	Nicht bezogene Ferien werden grundsätzlich nicht bar abgegolten. Ausgenommen bleiben a) der Ferienanspruch im Austrittsjahr, wenn das Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfrist aufgelöst wurde, die Ferien jedoch aus dienstlichen oder sonst wichtigen persönlichen Gründen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr bezogen werden konnten; b) Ferien, die beim Tod des oder der Angestellten noch nicht bezogen sind und aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden konnten; sie werden den Hinterbliebenen (siehe Art. 47, Abs. 2) ausbezahlt. Die Abgeltung von Ferien bewilligt die Anstellungsinstanz unter Mitteilung an das Personalsekretariat.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 60 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall	Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat die vorgesetzte Stelle so rasch als möglich zu verständigen und bei Dienstaussetzungen von mehr als drei Tagen ein ärztliches Zeugnis beizubringen.	Unverändert		
Art. 61 Abwesenheit wegen Militär-, Schutz- und Zivilschutzdienst	Bei obligatorischem Militär- und Zivilschutzdienst wird der volle Lohn ausgerichtet. Bei Ledigen ohne Unterstützungspflicht wird der Lohn während der Rekrutenschule auf 80% reduziert. Militärische Beförderungsdienste bedürfen der Zustimmung der Anstellungsinstanz. Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die Lohnfortzahlung beträgt 80%.	Bei obligatorischem Militär-, Schutz- und Zivildienst wird der volle Lohn ausgerichtet. Bei Ledigen ohne Unterstützungspflicht wird der Lohn während der Rekrutenschule auf 80% reduziert. Die Durchdiener-Rekrutenschule berechtigt höchstens bis zur Dauer der ordentlichen Rekrutenschule zur Lohnfortzahlung gemäss Absatz 1. Absatz 3 unverändert.		

(Fortsetzung) Art. 61 Abwesenheit wegen Militär-, Schutz- und Zivilschutzdienst	Die Anstellungsinstanz kann Lohnleistungen zurückfordern, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Dauer der Abwesenheit von Militär- oder Zivilschutzdienst die Dauer der gesamten Tätigkeit bei der Stadt überschreitet. Der Erwerbsersatz kommt der Stadt zugute. Der Stadtrat kann weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse den vorgehenden Bestimmungen gleichstellen.	Lohnleistungen werden zurückgefordert, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Dauer der Abwesenheit von Militär- oder Zivilschutzdienst die Dauer der gesamten Tätigkeit bei der Stadt überschreitet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Absatz 2 unverändert. Absatz 3 unverändert.		
--	---	---	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 62 Urlaub	Der Stadtrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub. Er kann die Kompetenz delegieren.	Unverändert		
Art. 63 Datenschutz	Der Datenschutz richtet sich nach übergeordnetem Recht.	Unverändert		
Art. 64 Kranken- und Un- fallversicherung	Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung werden von der Stadt und den Angestellten je hälftig übernommen. ¹	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 65 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft	Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.	Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Vorschriften für das Personal des Kantons Zürich, ausser dass in Abweichung von Art. 16 Abs. 1 lit. c der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz die Lohnfortzahlung durch die Kündigung verkürzt werden darf.	Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Vorschriften für das Personal des Kantons Zürich, ausser dass in Abweichung von § 16 Abs. 1 lit. c der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz die Lohnfortzahlung durch die Kündigung verkürzt werden darf. <i>Wird die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung verweigert oder verzögert, kann der Lohn gekürzt oder entzogen werden.</i>	
Art. 66 Pensionskasse	Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons versichert. Die Stadt schliesst mit der BVK die entsprechenden Verträge ab.	Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen pensionskassenversichert. Der Stadtrat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung und regelt Einzelheiten.		
Art. 67 Stadtammann- und Betriebsamtbeamter	Die Angestellten des Stadtammann- und Betriebsamtes unterstehen den Bestimmungen dieses Statuts und erhalten von der Stadt eine feste Entschädigung. Die Gebühreneinnahmen sind vollumfänglich der Stadt abzuliefern.	Die Angestellten des Stadtammann- und Betriebsamtes unterstehen den Bestimmungen dieses Statuts und erhalten von der Stadt eine feste Besoldung. Die Gebühreneinnahmen sind vollumfänglich der Stadt abzuliefern.		
Art. 68 Friedensrichter	Die Friedensrichter werden gemäss diesem Statut entschädigt, sind im	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird gemäss diesem Statut		

(Fortsetzung) Art. 68 Friedensrichter	Übrigen jedoch nicht diesem Erlass unterstellt.	entschädigt, ist im Übrigen jedoch nicht diesem Erlass unterstellt.		
---	--	--	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---------	-------------------------------	-----------------	---	---

VII. Lehr- und Fachkräfte Primarschule				
Art. 69 Begriff	Als Lehrkräfte gelten: Primarlehrer und Primarlehrerinnen Handarbeitslehrer und Handarbeitslehrerinnen Kindergärtner und Kindergärtnerinnen Hortner und Hortnerinnen Hauswirtschaftslehrer und Hauswirtschaftslehrerinnen Therapeuten und Therapeutinnen Fachlehrkräfte	Als Lehr- und Fachkräfte gelten: Primarlehrer/Primarlehrerinnen Kindergärtner/Kindergärtnerinnen Handarbeitslehrer/Handarbeitslehrerinnen Fachlehrpersonen Schulische Heilpädagogen/Heilpädagoginnen Therapeuten/Therapeutinnen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Betreuung Pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen		
Art. 70 Besoldung	Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen sowie Handarbeitslehrer und Handarbeitslehrerinnen werden durch den Staat entlohnt unter anteilmässiger Verrechnung an die Stadt. Die übrigen Lehrkräfte werden vollumfänglich durch die Stadt besoldet. Die Löhne richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion. Die Primarschulpflege regelt weitere Einzelheiten.	Die Lehr- und Fachkräfte der Primarschule mit Unterrichtslektionen aus der Lektionentafel werden durch den Staat entlohnt unter anteilmässiger Verrechnung an die Stadt. Die übrigen Lehr- und Fachkräfte werden vollumfänglich durch die Stadt besoldet. Die Löhne richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion. Absatz 3 unverändert.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 71 Anwendbares Recht	Im Übrigen finden die Bestimmungen des Statuts Anwendung, soweit nicht übergeordnetes Recht vorgeht.	Unverändert		
Art. 72 Rechtsmittelbelehrung	Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	Unverändert		
Art. 73 Anhörungsrecht	Die Angestellten sind vor dem Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.	Unverändert		

PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-------------------------------	-----------------	---	---

Art. 74 Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde Für den Gemeinderat und die städtischen Behörden werden folgende Jahresentschädigungen sowie weitere Entschädigungen festgelegt (Stand 1. Januar 2012): A. Gemeinderat Fr. a) Mitglieder ¹ 2'113.35 b) Präsident/Präsidentin ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK (Interfraktionelle Konferenz) Zulage pro Sitzung 138.30 c) Mitglieder ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK Zulage pro Sitzung 53.20 d) Sekretäre/Sekretärinnen von Kommissionen pro Protokoll oder Bericht 212.80 e) Ratspräsident/Ratspräsidentin 2'128.15 (zusätzlich zu Mitgliederentschädigung) B. Stadtrat Fr. a) Präsidiales 90'447.05 b) Planen und Bauen 58'524.55 c) Schule und Jugend 58'524.55	Art. 74 Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde Für den Gemeinderat und die städtischen Behörden werden folgende Jahresentschädigungen sowie weitere Entschädigungen festgelegt (Stand 1. Januar 2018): A. Gemeinderat CHF a) Mitglieder ¹ 2'123.95 b) Präsident/Präsidentin ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK (Interfraktionelle Konferenz) Zulage pro Sitzung 139.00 c) Mitglieder ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK Zulage pro Sitzung 53.45 d) Sekretäre/Sekretärinnen von Kommissionen pro Protokoll oder Bericht 213.90 e) Ratspräsident/Ratspräsidentin 2'138.80 (zusätzlich zu Mitgliederentschädigung) B. Stadtrat CHF a) Präsidiales 90'899.25 b) Planen und Bauen 58'817.20 c) Schule und Jugend 58'817.20		
--	--	--	--

(Fortsetzung) Art. 74 Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde d) Soziales 58'524.55 e) Finanzen 47'883.75 f) Sicherheit und Gesundheit 47'883.75 g) Werke ³ 47'883.75 h) Zulage für 1. Vizepräsident/ 1. Vizepräsidentin 2'341.-- C. Primarschulpflege Fr. a) Mitglieder ohne Präsident/ Präsidentin 8'512.65 b) Mitglieder Kindergartenkommission ohne Präsident/Präsidentin 3'830.70 c) Präsident/Präsidentin hauswirtschaftliche Fortbildungskommission 2'128.15 d) Aktuar/Aktuarin hauswirtschaftliche Fortbildungskommission 2'128.15 e) Für die Entschädigung von einzelnen Funktionen (z.B. Vizepräsidentium, Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin) sowie Präsidien von Kommissionen, Berater-und Arbeitsgruppen, steht eine Jahrespauschale bis max. Fr. 58'524.55 zur Verfügung. Die einzelnen Entschädigungen werden von der Schulpflege festgelegt.	(Fortsetzung) Art. 74 Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde d) Soziales 58'817.20 e) Finanzen 48'123.15 f) Sicherheit und Gesundheit 48'123.15 g) Werke ³ 48'123.15 h) Zulage für 1. Vizepräsident/ 1. Vizepräsidentin 2'352.70 C. Primarschulpflege CHF a) Mitglieder ohne Präsident/Präsidentin 8'555.25 b) Aufgehoben c) Aufgehoben d) Aufgehoben e) Für die Entschädigung von einzelnen Funktionen (z.B. Vizepräsidentium) sowie Präsidien von Kommissionen, Berater/Beraterinnen und Arbeitsgruppen steht eine Jahrespauschale bis max. CHF 35'000.- zur Verfügung. Die einzelnen Entschädigungen werden von der Schulpflege festgelegt.		
--	--	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 75 Entschädigung an beratende Kommissionen	Für die Entschädigungen an Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht zugleich Behördenmitglieder sind (z.B. Denkmalpflege- und Naturschutzkommission, Kulturkommission, Verkehrskommission) gelten die Ansätze von § 74, Absatz A, lit. b. + c.	Für die Entschädigungen an Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht zugleich Behördenmitglieder sind (z.B. Stadtbild- und Denkmalpflegekommission, Kulturkommission, Verkehrskommission) gelten die Ansätze von § 74, Absatz A, lit. b. + c.		
Art. 76 Sitzungsgeld	Die Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder aller Behörden, Kommissionen sowie offiziellen Berater- und Arbeitsgruppen beziehen neben der allfälligen festen Entschädigung gemäss Art. 74 ein Sitzungsgeld von CHF 30.-- für die erste und CHF 20.-- für jede weitere Stunde.	Unverändert		
Art. 77 Auslagen	Für Sitzungen ausserhalb der zugehörigen Behörden und Kommissionen, an denen Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder als Abgeordnete teilzunehmen haben, werden neben dem Sitzungsgeld nach Art. 76 die allfälligen Auslagen vergütet.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 78 Taggeld	Für Extraleistungen, wie Teilnahme an auswärtigen Konferenzen und Tagungen sowie für Verrichtungen in besonderem behördlichen Auftrag erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder, ausser der Vergütung der effektiven Auslagen, Taggelder von CHF 200.-- für den ganzen und CHF 100.-- für den halben Tag.	Unverändert		
Art. 79 Schulbesuche, Besuch von schulischen Veranstaltungen	Für Schulbesuche wird pro Lektion eine Entschädigung von CHF 45.-- inklusive Lehrergespräche ausgerichtet. Für den Besuch von schulischen Veranstaltungen wie Elternabende, Sporttage usw., wo die Präsenz der Schulpflegemitglieder nicht nur erwünscht, sondern Pflicht ist, gilt der gleiche Ansatz pro Anlass.	Unverändert		
Art. 80 Benützung Privatfahrzeuge	Die Behördenmitglieder haben bei amtlichen Tätigkeiten Anspruch auf Kilometerentschädigung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen, ausgenommen bei Sitzungsteilnahme in der Wohngemeinde. Die Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz der steuerlichen Abzugsfähigkeit.	Unverändert		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 81 Unfallversicherung	Die Stadt versichert auf ihre Kosten die Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen gegen Unfälle während der amtlichen Tätigkeiten.	Unverändert		
Art. 82 Ausserordentliche Entschädigung	Der Stadtrat kann Behördenmitgliedern, denen vorübergehend aufwändige Arbeiten übertragen werden, die nicht zum angestammten Aufgabengebiet gehören, eine angemessene ausserordentliche Entschädigung ausrichten.	Unverändert		
Art. 83 Nebenamtliche Funktionen und Ämter	Jahresentschädigung für nebenamtliche Funktionen (Stand 1. Januar 2012): A. Friedensrichteramt Grundentschädigung (= 100%) 130'650.00 ³ Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad. B. Feuerwehr Feuerwehrkommandant 10'960.05	Jahresentschädigung für nebenamtliche Funktionen (Stand 1. Januar 2018): A. Friedensrichteramt Grundentschädigung (= 100%) CHF 131'303.25 ³ Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad. B. Aufgehoben		

(Fortsetzung) Art. 83 Nebenamtliche Funktionen und Ämter	C. Zivilschutz — Zivilschutzkommandant — 4'384.05 D. Übrige Entschädigungen Die übrigen in diesem Statut nicht erwähnten Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen und Tätigkeiten werden vom Stadtrat festgelegt.	C. Aufgehoben D. Unverändert		
---	--	--	--	--

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---------	-------------------------------	-----------------	---	---

Art. 84 Unfallversicherung	Das nebenamtliche Personal wird auf Kosten der Stadt gegen Betriebsunfälle versichert.	Unverändert		
Art. 85 Teuerungszulage	Die Beschlüsse des Kantonsrats bzw. Regierungsrats des Kantons Zürich über den Teuerungsausgleich finden sinngemäss Anwendung auf die Entschädigungen nach Art. 74 und 83.	Unverändert		
Art. 86 Vollzug	Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.	Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften zum Personal- und Besoldungsstatut.		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 87 Inkraftsetzung, Aufhebung der bisherigen Ver- ordnung	Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens mit Ausnahme der erhöhten Entschädigungen für die Primarschulpflege nach Art. 74, Buchstabe C, lit. a, b und e sowie Art. 79, welche Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden. Die Behördenentschädigungen nach Art. 74, Buchstaben A + B gelten ab neuer Legislatur 2002-2006. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die heutige Besoldungsverordnung vom 30. März 1987 mit den seitherigen Teilrevisionen aufgehoben.	Aufgehoben		

Artikel	PBS, aktuell geltende Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag GRPK, Zustimmung zum Antrag des Stadtrats, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten, Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Art. 88 Übergangsbestimmungen	Für die bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab Inkrafttreten die Bestimmungen dieses Statuts. Ergeben sich Widersprüche, gehen vorliegende Bestimmungen vor. Die beim Inkrafttreten dieses Statuts mit Vorbehalt hinsichtlich Abschaffung des Beamtenstatus auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt. Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Status bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	Aufgehoben		

¹ Änderung Gemeinderat 2. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2002

² Änderung Gemeinderat 2. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

³ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011

⁴ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

⁵ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012